

# MINISTERIALBLÄTT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. August 1959

Nummer 83

## Inhalt

## I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203206*)	21. 7. 1959	RdErl. d. Finanzministers Kraftfahrzeugbestimmungen (Bestimmungen über die Benutzung von Kraftfahrzeugen auf Dienstreisen — Kr. Best. —) vom 4. Februar 1950 (MBL.NW. S. 157); hier: Ergänzung von Vordrucken . . . . .	1793
2163*)	23. 7. 1959	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Adoptionsvermittlung deutscher Kinder ins Ausland, insbesondere in die USA . . . . .	1795
2320*)	12. 6. 1959	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Prüfung der Baupläne, Abnahme und laufende Überwachung der landeseigenen Schießstände und Prüfung der von der Polizei mitbenutzten privaten Schießstandanlagen . . . . .	1797
23234*)	17. 7. 1959	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau DIN 120 — Berechnungsgrundlagen für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen —, DIN 4111 Bl. 1 — Stählerne Bohrtürme, Berechnungsgrundlagen —, DIN 4112 — Fliegende Bauten . . . . .	1798
61110*)	27. 7. 1959	RdErl. d. Finanzministers Verwaltungsvereinfachung; hier: Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer bei der Neuzulassung oder Wiederzulassung eines Kraftfahrzeugs . . . . .	1800
780*)	23. 7. 1959	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausbildungsstätten für landwirtschaftlich (biologisch)-technische Assistentinnen und Assistenten . . . . .	1801
8301*)	30. 7. 1959	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene; hier: Erziehungsbeihilfen nach § 27 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG) . . . . .	1801

## II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Arbeits- und Sozialminister.	Seite
Personalveränderungen . . . . .	1804
Minister für Wiederaufbau.	
Personalveränderungen . . . . .	1804
Notiz.	
29. 7. 1959, Erteilung des Exequatur an den Kolumbianischen Wahlkonsul in Düsseldorf, Herrn Erich Reitz-Rehm . . . . .	1804

## I.

203206

**Kraftfahrzeugbestimmungen (Bestimmungen über die Benutzung von Kraftfahrzeugen auf Dienstreisen — Kr.Best. —)**

vom 4. Februar 1950 (MBL. NW. S. 157);  
hier: Ergänzung von Vordrucken

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1959 —  
B 2711 — 2141/IV/59

Die nach §§ 13 Abs. 4 und 31 Abs. 3 vorgeschriebenen Abrechnungsformulare zur Anforderung bzw. Abrechnung der Kilometervergütung für beamten- und privateigene Kraftfahrzeuge (Muster der Anlagen 3, 4 und 8 zu den Kr.Best.) werden wie folgt ergänzt:

Auf die Rückseite der Vordruck-Muster ist unter die Worte

„An die ..... kasse

in ..... zu setzen:

,Betrag erhalten

(Unterschrift des Empfängers)

Entlastet .....  
(Buchhalter)

\*) Die Gliederungs-Nummern beziehen sich auf die demnächst erscheinende „Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen“. Nähere Erläuterungen siehe MBL. NW. 1959 S. 1715/16 Ziff. 3.

Postscheck-  
\*) im Landeszentralbankgiro- Weg ausgezahlt

\*) Sch U Heft ..... Bl. ....  
(Kassenleiter) (Kassier)

\*) Nichtzutreffendes streichen!"  
— MBI. NW. 1959 S. 1793

## 2163

**Adoptionsvermittlung deutscher Kinder  
ins Ausland, insbesondere in die USA**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 7. 1959 — IV B/2—6223.2

Aus gegebener Veranlassung weise ich erneut auf die Notwendigkeit hin, Adoptionswünsche ausländischer Adoptiveltern mit der im Interesse der betroffenen Kinder der gebotenen Zurückhaltung zu begegnen. Um eine geordnete Unterbringung und Erziehung der Kinder im Ausland sicherzustellen, ist hinsichtlich der Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der erzieherischen Eignung der künftigen Adoptiveltern vor der Ausreise der Kinder erhöhte Sorgfalt zu beachten. Für diese Prüfung soll in der Regel der Deutsche Zweig des Internationalen Sozialdienstes in Anspruch genommen werden. Zur Behebung der immer wieder auftretenden Mißstände empfehle ich daher den Jugendämtern, an der Bearbeitung sämtlicher Adoptionswünsche von Ausländern die Adoptionsstellen der für ihren Bezirk zuständigen Landesjugendämter frühzeitig zu beteiligen. Die Adoptionsstellen der Landesjugendämter verfügen über besondere Erfahrungen mit Auslandsadoptionen und sind daher in der Lage, die Jugendämter fachlich zu beraten und eine einheitliche Behandlung der Adoptionswünsche ausländischer Personen zu sichern. Ich bitte deshalb, sämtlichen Schriftwechsel in Auslandsadoptionen bis zum rechtskräftigen Abschluß des Adoptionsverfahrens über das für Ihren Bezirk zuständige Landesjugendamt zu führen.

Da in den USA der Erwerb der us-amerikanischen Staatsbürgerschaft mit der Adoption nicht verbunden ist, muß eine weitere Betreuung der Kinder durch die deutschen Konsulate in den USA gesichert werden. Zu diesem Zweck übermitteln die Jugendämter dem für ihren Bezirk zuständigen Landesjugendamt folgende Angaben bzw. Unterlagen:

- den Heimatwohnort der Adoptiveltern im Ausland, den Zeitpunkt ihrer voraussichtlichen Rückkehr in die Heimat,
- das Amtsgericht, das den Bestätigungsbeschuß gemäß § 1754 erlassen hat, sowie den Tag der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses (§§ 68, 22 I FGG) und dessen Aktenzeichen,
- Abschrift des Adoptionsvertrages.

Ein Verzeichnis der deutschen Konsulate in den USA ist beigelegt.

Meine Erlasse vom 22. 2. 1954 — IV B/2 — (MBI. NW. S. 413) u. 21. 10. 1957 — IV B/2—9.745.0 — (6223.2) — (n. v.) werden aufgehoben.

An die Landschaftsverbände — Landesjugendämter —, Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte sowie der Städte, Ämter und Gemeinden.

**Verzeichnis****der Konsulate der Bundesrepublik Deutschland  
in den Vereinigten Staaten von Amerika**

Washington, Botschaft

1742 — 1744 R-Street NW, Washington 9, D.C.

Amtsbezirk: Vereinigte Staaten von Amerika  
Äriger Amtsbezirk: Distrikt of Columbia, die Grafschaften Montgomery und Prince Ge-

orges des Staates Maryland, die Grafschaften Arlington und Fairfax des Staates Virginia.

**Chicago, Generalkonsulat**

8 South Michigan Avenue, Room 901, Chicago 3, Illinois  
Amtsbezirk: Staaten Illinois, Wisconsin, Iowa, Nebraska

**New York, Generalkonsulat**

460 Park Avenue, New York 22, N.Y.

Amtsbezirk: Staaten New York und New Jersey (mit Ausnahme der Grafschaften Burlington, Camden, Gloucester und Salem)

**San Francisco, Generalkonsulat**

18th Floor, Central Tower Building, 703 Market Street, San Francisco

Amtsbezirk: Staaten California (mit Ausnahme der Grafschaften Imperial, Kern, Los Angeles, Orange, Riverside, San Bernardino, San Diego, San Luis Obispo, Santa Barbara und Ventura), Nevada, Utah, Territorium von Hawaii

**Los Angeles, Generalkonsulat**

3450 Wilshire Boulevard, Los Angeles 5, California

Amtsbezirk: Grafschaften Imperial, Kern, Los Angeles, Orange, Riverside, San Bernardino, San Diego, San Luis Obispo, Santa Barbara und Ventura des Staates California sowie der Staat Arizona

**New Orleans, Generalkonsulat**

103 International Trade Mart, 124 Camp Street, New Orleans 12, La, USA

Amtsbezirk: Staaten Louisiana, Mississippi, Arkansas, Alabama

**Atlanta, Konsulat**

1210 Fulton National Bank Building, 55 Marietta Street, Atlanta 3, Ga

Amtsbezirk: Staaten Georgia, South Carolina, North Carolina, Virginia (mit Ausnahme der Grafschaften Arlington und Fairfax), Tennessee, Florida

**Boston, Konsulat**

462 Boylston Street, Boston 16, Mass

Amtsbezirk: Staaten Connecticut, Maine, Massachusetts, New Hampshire, Rhode Island, Vermont

**Detroit, Konsulat**

2711 Book-Building, Washington Boulevard, Detroit 26, Michigan

Amtsbezirk: Staaten Michigan, Indiana

**Houston, Konsulat**

917 Lovett Blvd.

Amtsbezirk: Staaten Texas, Oklahoma, New Mexiko

**Kansas City, Konsulat**

904 Bryant Building, 1102 Grand Avenue, Kansas City 6, Missouri

Amtsbezirk: Staaten Missouri, Kansas, Colorado

**Cleveland, Konsulat**

1010 Euclid Building, Cleveland 15, Ohio

Amtsbezirk: Staaten Ohio, West Virginia und Kentucky

**Philadelphia, Konsulat**

2623 PSFS Building, 12 South 12th Street, Philadelphia 7, Pa

Amtsbezirk: Staaten Pennsylvania, Delaware und Maryland (mit Ausnahme der Grafschaften Montgomery und Prince Georges) sowie die Grafschaften Burlington, Camden, Gloucester und Salem des Staates New Jersey

**Seattle, Konsulat**

905 Securities Building, Third & Stewart Streets, Seattle I'Wash.

Amtsbezirk: Staaten Washington, Oregon, Idaho, Montana und Territorium Alaska

**Minneapolis, Konsulat**

1236 Baker Building, Minneapolis 2 Minn.

Amtsbezirk: Minnesota, North Dakota, South Dakota, Wyoming

**Dallas, Wahlkonsulat**

6932 Lakeshore Drive, Dallas 14/Texas

Amtsbezirk: Countis Dallas, Rockwall, Kaufmann, Tarrant, Denton, Collin, Hunt, Johnson, Ellis, Hood, Parker und Wise

**Norfolk, Wahlkonsulat**

c/o Alcoa Steamship, Company Inc., Norfolk

Amtsbezirk: Counties Norfolk, Princess Anne, Nansemond, Isle of Wight, Southampton, Sussex, Surry, Elisabeth City, Warwick, York, James City, Gloucester, Mathews, Middlesex, Lancaster, Northumberland, Northampton und Accomack

**Besitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika**

San Juan de Puerto Rico, Wahlkonsulat Calle San José 253, San Juan, Puerto Rico

Amtsbezirk: Puerto Rico

— MBl. NW. 1959 S. 1795.

**2320**

**Prüfung der Baupläne, Abnahme und laufende Überwachung der Landeseigenen Schießstände und Prüfung der von der Polizei mitbenutzten privaten Schießstandanlagen**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 12. 6. 1959 — I B 1 — 2.086 Tgb.Nr. 73/59 / II A 3 — 2.086 Tgb.Nr. 1760/59

In dem u. a. nicht veröffentlichten Bezugserl. v. 11. 11. 1957, der lediglich für die Regierungspräsidenten des Landes bestimmt war, wurde der Vorstand des Staatshochbaumes Rheydt, Regierungsbaurat Morgenbrod, ab 1. 1. 1958 mit der Prüfung der Baupläne (einschließlich Begutachtung des Baugeländes), der Abnahme und der laufenden jährlichen Überwachung der landeseigenen Schießstände beauftragt. Sämtliche nachgeordneten Ortsbaudienststellen der Staatshochbauverwaltung wurden durch die Regierungspräsidenten angewiesen, Regierungsbaurat Morgenbrod bei der Planung und baulichen Durchführung dieser Schießstände rechtzeitig einzuschalten.

Zur Entlastung des Regierungsbaurats Morgenbrod, zugeleich auch aus Gründen der Geschäftsvereinfachung, werden ab sofort die anfallenden Aufgaben regierungsbezirksweise getrennt bearbeitet und für ihre Erledigung folgende Bedienstete bestimmt:

1. Reg.-Bezirk Aachen Oberregierungs- und -baurat Löhr,  
Regierungspräsident Aachen
2. Reg.-Bezirk Arnsberg Regierungsbaurat Padberg,  
Staatshochbauamt Arnsberg
3. Reg.-Bezirk Detmold Bau-Ing. für Hochbau Nicke,  
Regierungspräsident Detmold
4. Reg.-Bezirk Düsseldorf Reg.-Baurat Morgenbrod,  
Staatshochbauamt Rheydt
5. Reg.-Bezirk Köln Regierungs- und Baurat Steinbiß  
Regierungspräsident Köln
6. Reg.-Bezirk Münster Oberregierungs- und -baurat Schmandk,  
Regierungspräsident Münster

Bei einem Wechsel der Bediensteten ist mir stets zu berichten.

Die bauaufsichtlichen Vorschriften, insbesondere die Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten vom 20. November 1938 (RGBI. I S. 1677) bleiben unberührt. Bedarf hiernach die Errichtung oder Änderung einer Schießstandanlage der Zustimmung der höheren Bauaufsichtsbehörden, so hat die Ortsbaudienststelle der Staatshochbauverwaltung den für die bauaufsichtliche Beurteilung erforderlichen Unterlagen auch eine gutachtliche Stellungnahme des zuständigen Schießstandsachverständigen beizufügen. Außerdem sind die Bauvorlagen (Bauzeichnung und Baubeschreibung) durch den Schießstandsachverständigen mit Prüfvermerk zu versehen.

Bei der laufenden Überwachung der landeseigenen Schießstände ist der zuständige waffentechnische Beamte der Polizei zu beteiligen. Die regelmäßige Überwachung jeder Schießstandanlage im Abstand von 2 Jahren wird künftig als ausreichend angesehen werden können.

Weiterhin hat in Zukunft die Staatshochbauverwaltung auch bei der Prüfung der Anträge auf Erteilung der Erlaubnis für private Schießstandanlagen, die von der Polizei mitbenutzt werden sollen, sowie bei ihrer Abnahme mitzuwirken. In diesen Fällen werden die örtlichen Ordnungsbehörden daher auf die Inanspruchnahme eines anderen Sachverständigen gem. Nr. 7 des Gem. RdErl. v. 15. 10. 1957 (MBI. NW. S. 2171) in der Regel verzichten können. Solche Schießstandanlagen sind außer von den Ordnungsbehörden auch von den waffentechnischen Beamten der Polizei laufend zu überwachen.

Von Mängeln, die sich nur durch bauliche Maßnahmen beseitigen lassen, sind die örtliche Ordnungsbehörde, der jeweils o. g. zuständige Bedienstete und der Erlaubnisinhaber unverzüglich zu unterrichten. Die Benutzung des Schießstandes ist nötigenfalls bis zur Abstellung der Mängel zu untersagen (vgl. Ziff. 9 des Gem. RdErl. v. 15. 10. 1957).

Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß optische Schießraumanlagen (Schieß-Kinos) Schießstandanlagen im Sinne des Bezugserl. zu a) sind.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: a) Mein RdErl. v. 11. 11. 1957 (n. v.) — I B 1 — 2.086 — Tgb.Nr. 1214/57 —

b) Gem. RdErl. d. Innenministers — I C 3/19 — 45.11 u. d. Ministers für Wiederaufbau — II A 3 — 2.086 — v. 15. 10. 1957 (MBI. NW. S. 2171)

An die Regierungspräsidenten,  
den Minister für Wiederaufbau, Außenstelle Essen,  
die Staatshochbauämter,  
Kreis- und örtlichen Ordnungsbehörden,  
Oberkreisdirektoren als untere staatl. Verwaltungsbehörden,  
Kreis-Polizeibehörden,  
Landes-Einrichtungen der Polizei,  
das Landes-Kriminalamt.

— MBl. NW. 1959 S. 1797.

**23234**

**DIN 120 — Berechnungsgrundlagen für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen —,**

**DIN 4111 Bl. 1 — Stählerne Bohrtürme, Berechnungsgrundlagen —,**

**DIN 4112 — Fliegende Bauten**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 17. 7. 1959 — II A 4 — 2.775 Nr. 2098/59

Durch die bauaufsichtliche Einführung der Normblätter DIN 1050 (Ausgabe Dezember 1957) — Stahl im Hochbau, Berechnung und bauliche Durchbildung —<sup>1)</sup>

DIN 17100 (Ausgabe Oktober 1957) — Allgemeine Baustähle, Gütevorschriften —<sup>2)</sup> und

<sup>1)</sup> durch RdErl. v. 3. 5. 1958 — II A 4 — 2.740 Nr. 500/58 — (MBI. NW. S. 1269)

<sup>2)</sup> durch RdErl. v. 3. 5. 1958 — II A 4 — 2.350 Nr. 1150/58 — (MBI. NW. S. 1301)

DIN 4100 (Ausgabe Dezember 1956) — Geschweißte Stahlhochbauten, Berechnung und bauliche Durchbildung —<sup>3)</sup> ergeben sich Änderungen und Ergänzungen der in Nr. 1 bis 3 ds. RdErl. genannten Normblätter, die unter Bezugnahme auf Nr. 1.4 meines RdErl. v. 20. 6. 1952 — II A 4.01 Nr. 300/52 — (MBI. NW. S. 801) bauaufsichtlich eingeführt und hiermit auf Grund der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Feuersicherheit und Standsicherheit baulicher Anlagen vom 27. Februar 1942 (Gesetzesamml. S. 15) bekanntgegeben werden.

- 1 DIN 120 Blatt 1 (Ausgabe November 1936) — Berechnungsgrundlagen für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen —<sup>4)</sup>

Die in den Abschn. I 5 und I 6 des RdErl. des Reichsarbeitsministers v. 28. 5. 1942 — IV b 11 Nr. 9603/113/42 — (RABI. S. I 279; ZdB. S. 331) enthaltenen Angaben über die Baustoffe und zulässigen Spannungen werden durch folgende Regelung ersetzt:

1.1 Für tragende Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen darf nur Stahl St 37 oder St 52-3 nach DIN 17100 — Allgemeine Baustähle, Gütekriterien — verwendet werden.

1.2 Bauteile, die außer den Kranlasten, der ständigen Last von Kranbahnen, ihrem Eigengewicht und der auf diese Bauteile entfallenden Windbelastung noch wesentliche andere Lasten (z. B. Hallenstützen) zu tragen haben, dürfen aus St 33 nach DIN 17100 hergestellt werden.

1.3 Für die Bemessung von Stahlbauteilen von Kranen und Kranbahnen sind die zulässigen Spannungen der Tafel 9 DIN 120 Blatt 1 anzuwenden. Die Werte in der Spalte 4 (St. 00.12) dieser Tafel entfallen, weil diese Stahlgüte für tragende Konstruktionen nicht mehr verwendet werden darf. Die bisher für „Handelsbaustahl“ geltenden Werte der Spalte 5 gelten für die neue Stahlsorte St 33.

In Übereinstimmung mit DIN 1050 (Ausgabe Dezember 1957), Tabelle 3, dürfen die zulässigen Spannungen für Schub auch bei Stahlbauteilen von Kranen und Kranbahnen (DIN 120 Bl. 1 Tafel 9) nur noch mit dem 0,65fachen (statt bisher mit dem 0,8fachen) der zulässigen Zugspannungen der Tafel 9 DIN 120 Bl. 1 in Rechnung gestellt werden.

1.4 Die zulässigen Spannungen der Tafel 9 DIN 120 Bl. 1 dürfen nur angewendet werden, wenn bei Stahl St 37 und St 52-3 ein Werkzeugnis und bei Stahl St 33 eine Werksbescheinigung nach DIN 50049 — Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen — vorliegt.

1.5 In DIN 120 Bl. 1 § 9 entfällt der erste Satz, der sich auf die Verwendung des Stahls St 00.12 und des „Handelsbaustahls“ bezieht. Dementsprechend lautet der Kopf in Tafel 8 Spalte 2 „St 33 und St 37“.

Hinsichtlich der Bemessung der Druckstäbe und der Abstützung der Druckstäbe gegen seitliches Ausweichen wird nochmals darauf hingewiesen, daß an die Stelle der §§ 17 und 18 DIN 120 Bl. 1 die Bestimmungen des Normblattes DIN 4114 Bl. 1 — Stahlbau, Stabilitätsfälle (Knickung, Kippung, Beulung), Berechnungsgrundlagen — getreten sind, die ich mit RdErl. v. 20. 4. 1959 — II A 4 — 2.741 — Nr. 10/59 — (MBI. NW. S. 1093) bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht habe.

1.6 Bei geschweißten Kranen der Gruppen I und II, für die nach Abschn. II 1 (des RdErl. d. Reichsarbeitsministers v. 28. 5. 1942) die Bestimmungen des Normblattes DIN 4100 gelten, sind auch die Bestimmungen meines Einführungserlasses zu DIN 4100 (Ausgabe Dezember 1956) v. 5. 5. 1958 (MBI. NW. S. 1337) zu beachten. Firmen, die geschweißte Krane und Kranbahnen der Gruppen I und II herstellen, müssen den Nachweis ihrer Befähigung zum Schweißen von Stahlhochbauten (Großer Nachweis) nach DIN 4100 Beiblatt 1 erbracht haben.

<sup>3)</sup> durch RdErl. v. 5. 5. 1958 — II A 4 — 2.743 Nr. 1300/58 — (MBI. NW. S. 1337)

<sup>4)</sup> Bauaufsichtlich eingeführt d. RdErl. d. Reichsarbeitsministers v. 6. 12. 1940 — IV c 4 IV 2 Nr. 8710.60/40 — (RABI. 1941 S. I 16)

2 DIN 4111 Blatt 1 (Ausgabe Oktober 1943) — Stählerne Bohrtürme für Tiefbohrungen, stählerne Fördertürme für Erdölgewinnung; Berechnungsgrundlagen —<sup>5)</sup>

Im Normblatt DIN 4111 Blatt 1 tritt in der Vorbemerkung und in § 6 an die Stelle der früheren Ausgaben der Normblätter DIN 1050 und DIN 4100 nunmehr DIN 1050 (Ausgabe Dezember 1957) — Stahl im Hochbau, Berechnung und bauliche Durchbildung — und DIN 4100 (Ausgabe Dezember 1956) — Geschweißte Stahlhochbauten, Berechnung und bauliche Durchbildung —.

3 DIN 4112 (Ausgabe Mai 1938) — Berechnungsgrundlagen für fliegende Bauten —<sup>6)</sup>

3.1 Im Normblatt DIN 4112 tritt in der Vorbemerkung und in § 15 an die Stelle der früheren Ausgaben der Normblätter DIN 1050 und DIN 4100 nunmehr DIN 1050 (Ausgabe Dezember 1957) — Stahl im Hochbau, Berechnung und bauliche Durchbildung —

DIN 4100 (Ausgabe Dezember 1956) — Geschweißte Stahlhochbauten, Berechnung und bauliche Durchbildung —.

In § 2 b 3 wird „(vgl. z. B. DIN 1050 § 7)“ ersetzt durch „(vgl. z. B. DIN 1050 Abschn. 4.11)“.

3.2 Die in DIN 4112 Tafel 3 angegebenen Stahlsorten St 37.11, St 37.12 und St 50.11 werden ersetzt durch die Stahlsorten St 37 bzw. St 50 und St 50-2 nach DIN 17100. Damit entfallen auch die Fußnoten 1 bis 4 zu Tafel 3 DIN 4112.

3.3 In Übereinstimmung mit DIN 1050 (Ausgabe Dezember 1957), Tabelle 3, dürfen die zulässigen Spannungen bei Schub- und Drehbeanspruchung nur noch mit dem 0,65-fachen (bisher 0,80- bzw. 0,75-fachen) der zulässigen Zugspannungen in Rechnung gestellt werden.

4 Dieser RdErl. ist in der Nachweisung A, Anlage 20 zum RdErl. v. 20. 6. 1952 — II A 4.01 Nr. 300/52 — (MBI. NW. S. 801), jeweils unter VII 1, VII 5 und VII 7 in Spalte 7 zu vermerken.

5 Die Regierungspräsidenten werden gebeten, auf diesen RdErl. in den Regierungsblättern hinzuweisen.

— MBI. NW. 1959 S. 1798.

## 61110

### Verwaltungsvereinfachung:

hier: Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer bei der Neuzulassung oder Wiederzulassung eines Kraftfahrzeugs

Erl. d. Finanzministers v. 27. 7. 1959 —

O 2160  
O 1010 — 6 — II A 2

Zur Erleichterung des Verfahrens hinsichtlich der erstmaligen Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer bei der Neuzulassung oder Wiederzulassung eines Kraftfahrzeugs ist anstelle der unmittelbaren Einzahlung des Kraftfahrzeugsteuerbetrages bei der Finanzkasse in § 1 Abs. 1 Ziff. 5 der „Vorläufigen Dienstanweisung für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer durch Steuerbescheid (DA-Kraft) vom 15. 6. 1959“ folgendes Verfahren zugelassen worden:

„Befindet sich die Zulassungsstelle nicht am Ort des Finanzamts, so kann die Zulassung eines Fahrzeugs auch gegen Vorlage einer Postquittung über die Einzahlung des Kfz-Steuerbetrages an die zuständige Finanzkasse für den ersten vom Kfz-Halter gewählten Versteuerungszeitraum erfolgen. So weit es erforderlich wird, kann dieses Zulassungsverfahren allgemein an den Tagen in Anspruch genommen werden, an denen die Finanzkasse geschlossen ist.“

<sup>5)</sup> Bauaufsichtlich eingeführt d. RdErl. d. Reichsarbeitsministers v. 4. 11. 1943 — IV a 8 Nr. 9614/13/43 — (RABI. S. I 562)

<sup>6)</sup> Bauaufsichtlich eingeführt d. RdErl. d. Reichsarbeitsministers v. 28. 5. 1938 — IV 2 Nr. 9604/2 — (RABI. S. I 202).

Im einzelnen ist hierzu zu bemerken:

1. Die vorstehende Regelung gilt nur für voll steuerpflichtige Kraftfahrzeuge.
2. Wird ein Kraftfahrzeugschein bzw. Anhängerschein nach Vorlage einer Postquittung ausgehändigt, so hat die Zulassungsstelle die Kfz-Steueranmeldung dem zuständigen Finanzamt zu übersenden. Auf diesem Vordruck ist dabei folgender Vermerk anzubringen: „Postquittung über ..... DM Kfz-Steuer hat hier zur Einsichtnahme vorgelegen (Namenszeichen des Bearbeiters und Datum)“.
3. Die Finanzämter, die unter die Bestimmung des § 1 Abs. 1 Ziff. 5 Satz 2 DA-Kraft fallen, haben den Zulassungsstellen die Tage mitzuteilen, an denen ihre Finanzkassen geschlossen sind und an denen deshalb von dem vereinfachten Zulassungsverfahren Gebrauch gemacht werden darf.
4. Die Regelung ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Mein Erl. v. 16. 3. 1954  $\frac{O\ 2160}{O\ 1010}$  — 1419 — II B 2 (MBI. NW. S. 485) wird hiermit aufgehoben.

Bezug: Mein Erl. v. 16. 3. 1954  $\frac{O\ 2160}{O\ 1010}$  — 1419 — II B 2 (MBI. NW. S. 485)

An die  
Oberfinanzdirektionen Düsseldorf,  
Köln u.  
Münster.  
— MBI. NW. 1959 S. 1800.

## 780

### Ausbildungsstätten für landwirtschaftlich(biologisch)-technische Assistentinnen und Assistenten

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 7. 1959 — II B 1 Tgb. Nr. 963/59

Aus dem Kreise der im Ministerialblatt NW. 1957, Seite 591 veröffentlichten anerkannten Ausbildungsstätten ist der Pflanzenzuchtbetrieb Max Kornacker GmbH. Wehrden/Weser, ausgeschieden.

— MBI. NW. 1959 S. 1801.

## 8301

### Soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene; hier: Erziehungsbeihilfen nach § 27 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 7. 1959 — IV A 1 — 5300.2

#### 1. Auswirkungen des 1. Rentenanpassungsgesetzes vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 936)

1.1 Einer Empfehlung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung entsprechend habe ich aus Gründen der Verwaltungvereinfachung die Verwaltungsbehörden der Kriegsopfersversorgung angewiesen, mit Rücksicht auf die bevorstehende Änderung des Bundesversorgungsgesetzes von einer Neufeststellung der Ausgleichsrente aus Anlaß des 1. Rentenanpassungsgesetzes vorerst abzusehen. Die Anrechnung der Rentenerhöhungsbeträge ab 1. Juni 1959 soll später zusammen mit der Neuberechnung der Versorgungsbezüge aus Anlaß der Neuordnung des Bundesversorgungsgesetzes vorgenommen werden.

1.2 Eine entsprechende Regelung bei der Gewährung von Erziehungsbeihilfen nach § 27 Abs. 1 BVG ist nicht möglich. Hierzu weise ich auf folgendes hin: Bei den Erziehungsbeihilfen ist im Gegensatz zu den Rentenleistungen der Kriegsopfersversorgung mit Nachzahlungen, die eine Verrechnung mit Über-

zahlungen zulassen, nicht zu rechnen. Zur Vermeidung von Überzahlungen sind daher bei der Gewährung von Erziehungsbeihilfen die Erhöhungs beträge nach dem 1. Rentenanpassungsgesetz grundsätzlich zu berücksichtigen.

- 1.3 Mit Rücksicht auf die für die Neufeststellung der Ausgleichsrenten getroffene Regelung kann jedoch von einer Inanspruchnahme der Erhöhungs beträge nach dem Rentenanpassungsgesetz dann abgesehen werden, wenn die gegenwärtig gezahlte Ausgleichsrente den Erhöhungs betrag übersteigt. Dies ist deshalb unbedenklich, weil die Ausgleichsrente später ohnehin rückwirkend ab 1. Juni 1959 um den Erhöhungs betrag gekürzt wird. Das bei der Berechnung der Erziehungsbeihilfe zu berücksichtigende Gesamtrenteneinkommen bleibt in diesen Fällen unverändert.

Ist die Ausgleichsrente niedriger als der Erhöhungs betrag, ist der Erhöhungs betrag im Hinblick auf die spätere Neufeststellung der Rente durch das Versorgungsamt (Wegfall der Ausgleichsrente) nur insoweit zu berücksichtigen, als er die derzeitige Ausgleichsrente übersteigt.

- 1.4 In den Fällen, in denen Erziehungsbeihilfe auf Grund der Ausnahmebestimmung des Abschnitts V Abs. 3 Nr. 4 des RdErl. v. 27. 1. 1954 (MBI. NW. S. 266) gewährt wird und schon jetzt zu übersehen ist, daß die Ausgleichsrente durch Anrechnung des Rentenerhöhungsbetrages rückwirkend ab 1. Juni 1959 wegfällt, müßte die Erziehungsbeihilfe u. U. eingestellt werden. In Übereinstimmung mit dem Bundesminister des Innern empfehle ich jedoch, hier im Einzelfall zu prüfen, ob im Hinblick auf § 23 Abs. 1 RGr. eine Weitergewährung der Erziehungsbeihilfe in angemessener Höhe vertretbar ist (s. auch RdErl. v. 18. 6. 1957 — IV A 1 — 9.31 — n. v.).

#### 2. Erziehungsbeihilfen nach § 27 Abs. 1 BVG und Beihilfen zur Eingliederung jugendlicher Zuwanderer

- 2.1 Die Richtlinien für Beihilfen aus dem Vorlage- und Zuschußtitel des Bundeshaushaltspans zur Eingliederung jugendlicher Zuwanderer vom 7. 8. 1956 (GMBI. S. 414) sind durch Abschnitt XXII der Richtlinien für den Bundesjugendplan vom 16. 12. 1958 (GMBI. 1959 S. 49) „Beihilfen zur Eingliederung jugendlicher Zuwanderer (Garantiefonds)“ ersetzt worden. Die Richtlinien sind mit meinem RdErl. v. 1. 6. 1959 im MBI. NW. S. 1434 veröffentlicht. Die neuen Richtlinien tragen der besonderen Lage der jugendlichen Zuwanderer und ihrer Familien Rechnung.

- 2.2 Bevor Beihilfen aus dem Garantiefonds zur schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung von jugendlichen Zuwanderern in Anspruch genommen werden, müssen jedoch die Möglichkeiten einer Gewährung von Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen nach gesetzlichen Vorschriften ausgeschöpft sein. Auf die Beihilfen aus dem Garantiefonds besteht kein Rechtsanspruch; auch können sie nur im Rahmen der vorhandenen Mittel des Bundeshaushaltspans gewährt werden. Ist der Garantiefonds in Vorlage getreten, so sind ihm die Leistungen wieder zuzuführen. Sind die Beihilfen aus dem Garantiefonds höher als die nach gesetzlichen Vorschriften gewährten Leistungen, so kann Aufstockungshilfe aus dem Garantiefonds gewährt werden (vgl. Nr. 3 Abs. 3 Satz 2, Nr. 10 Abs. 1 Buchst. b), Nr. 15 Abs. 2 Buchst. b) und Nr. 18 der Richtlinien).

- 2.3 Jugendliche, die sowohl die Voraussetzungen nach § 27 Abs. 1 BVG als auch für eine Förderung aus dem Garantiefonds erfüllen, können also u. U. neben einer laufenden Erziehungsbeihilfe Aufstockungshilfe aus dem Garantiefonds erhalten. Ich bitte, die Jugendlichen, die die Voraussetzungen nach § 27 Abs. 1 BVG und für die Gewährung einer Beihilfe aus dem Garantiefonds erfüllen, auf die Möglichkeit der Aufstockung der Erziehungsbeihilfe hinzuweisen.

- 2.4 Die Leistungen aus dem Garantiefonds sind auf die Erziehungsbeihilfen nach § 27 Abs. 1 BVG nicht

anzurechnen. Ihre Nichtanrechnung ist in Anbe tracht der besonderen Situation der jugendlichen Zu wanderer und ihrer Familien gerechtfertigt und hat seine rechtliche Stütze in § 23 Abs. 1 RGr.

2.5 Studierende an wissenschaftlichen Hochschulen, die nach Abschnitt XXII Nr. 4 Abs. 2 der Richtlinien für den Bundesjugendplan Beihilfen aus dem Garantiefonds nicht erhalten können, sollen nach dem RdSchr. d. Bundesministers des Innern v. 14. 3. 1959 — III 3 — 33 414 — 3391/59 — an die Kultus minister (-senatoren) der Länder betr. „Richtlinien für Beihilfen an zugewanderte Studenten (1959)“ zur Erleichterung der Eingliederung für die drei ersten Semester ihres Studiums in der Bundesrepublik oder Berlin (West) einen monatlichen Pauschbetrag erhalten. Auch in diesen Fällen bitte ich, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 vorliegen, wie vorstehend ausgeführt zu verfahren.

### 3. Erziehungsbeihilfen für Kinder im volksschulpflichtigen Alter

3.1 Nach Abschnitt III Nr. 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 27 Abs. 1 BVG i. d. F. v. 30. 10. 1957 (GMBI. S. 555) kommen Erziehungsbeihilfen für Kinder im volksschulpflichtigen Alter zum Besuch allgemeinbildender Schulen in Betracht, wenn die Erziehung und Ausbildung einen besonderen Aufwand erforderlich machen. Diese Bestimmung ist an die Stelle der bisherigen Verwaltungsvorschrift Abschnitt III Nr. 1 zu § 27 Abs. 1 BVG getreten, wonach Erziehungsbeihilfen für Kinder im volksschulpflichtigen Alter nur gewährt werden sollen, wenn die Bewilligung im Einzelfall aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich erscheint. Dementsprechend habe ich mit RdErl. v. 28. 1. 1959 (MBI. NW. S. 275) darauf hingewiesen, daß Erziehungsbeihilfen für Kinder in volksschulpflichtigem Alter ohne Prüfung, ob ihre Bewilligung im Einzelfall aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich erscheint, zur Deckung des besonderen Aufwandes gewährt werden kann, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

3.2 Da nach Einführung der Schulgeldfreiheit ein besonderer Aufwand in bezug auf das Schulgeld auch für den Besuch einer höheren allgemeinbildenden Schule nicht entsteht und Aufwendungen für Lernmittel bei Schülern höherer Schulen, solange sie im volksschulpflichtigen Alter sind, in der Regel nur gering sind, können besondere Aufwendungen für die Ausbildung und Erziehung nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände erforderlich sein. Hierzu rechnen z. B. die Notwendigkeit von Nachhilfeunterricht, einer Erziehung außerhalb des Elternhauses oder ein verhältnismäßig weiter Schulweg, der die Einnahme eines Mittagessens am Ort der Schule erfordert oder überdurchschnittlich hohe Fahrkosten verursacht.

An die Regierungspräsidenten,  
Landschaftsverbände,  
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1959 S. 1801.

## II.

### Arbeits- und Sozialminister Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Landessozialgerichtsrat Dr. R. Marquardt — Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen — zum Senatspräsidenten; Landessozialgerichtsrat Dr. W. Schuppan — Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen — zum Senatspräsidenten; Oberregierungsrat A. May vom Bundessozialgericht zum Landessozialgerichtsrat beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen; Regierungsassessor F. Bey zum Sozialgerichtsrat beim Sozialgericht Duisburg; Regierungsassessor A. Buchal zum Sozialgerichtsrat beim Sozialgericht Duisburg; beauftragter Richter Regierungsrat z. Wv. W. Fiebig zum Sozialgerichtsrat beim Sozialgericht Duisburg; Regierungsassessor R. Gewinner zum Sozialgerichtsrat beim Sozialgericht Dortmund; Regierungsassessor F. J. Hoffmann zum Sozialgerichtsrat beim Sozialgericht Köln; Regierungsassessor H. Kassenebeck zum Sozialgerichtsrat beim Sozialgericht Gelsenkirchen; Regierungsassessor K. L. Küsgen zum Sozialgerichtsrat beim Sozialgericht Düsseldorf; beauftragter Richter Landgerichtsrat z. Wv. Dr. A. Lindner zum Sozialgerichtsrat beim Sozialgericht Düsseldorf; Sozialgerichtsassessor G. Mahr zum Sozialgerichtsrat beim Sozialgericht Gelsenkirchen; Regierungsassessor C. Schmitt zum Sozialgerichtsrat beim Sozialgericht Detmold.

— MBl. NW. 1959 S. 1804.

### Minister für Wiederaufbau

#### Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Regierungsbaurat H. Römer zum Regierungs- und Baurat bei der Bezirksregierung Aachen; Regierungsbaurat H. J. Graul zum Regierungs- und Baurat bei der Bezirksregierung Münster; Regierungsdirektor R. Heseler zum Ministerialrat beim Ministerium für Wiederaufbau; Oberregierungsrat Dr. H. Hämerlein zum Regierungsdirektor beim Ministerium für Wiederaufbau.

Es ist versetzt worden:

Oberregierungsbaurat Dr. F. Wolters vom Bundesministerium für wirtschaftlichen Besitz des Bundes zum Ministerium für Wiederaufbau unter gleichzeitiger Abordnung als Amtsvorstand zum Staatsneubauamt Wahn.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Regierungs- und Baurat Hevelke von der Bezirksregierung Aachen.

— MBl. NW. 1959 S. 1804.

### Notiz

#### Erteilung des Exequatur an den Kolumbianischen Wahlkonsul in Düsseldorf, Herrn Erich Reitz-Rehm

Düsseldorf, den 29. Juli 1959  
I/5 408 — 1/59

Die Bundesregierung hat dem zum Kolumbianischen Wahlkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Erich Reitz-Rehm am 22. Juli 1959 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Städte Bonn und Köln.

— MBl. NW. 1959 S. 1804.

### Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)  
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.